
Mehr Zeit um dem Arbeitgeber das Quarantäne-/Isolationszertifikat auszuhändigen

In Sorge um die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hat der OGBL bei den zuständigen Ministern sowie auf der Ebene des Verwaltungsrates der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) interveniert, um die Fristen für die Zustellung von Anordnungen zur Isolierung oder Quarantäne, die vom Gesundheitsdirektor festgelegt werden, an den Arbeitgeber zu verlängern. Zur Erinnerung: Bei dieser Art von Anordnung kann die/der betroffene Arbeitnehmer*in bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen Arbeitsunfähigkeit Kündigungsschutz in Anspruch nehmen.

Gegenwärtig ist ein*e Arbeitnehmer*in, die/der aufgrund von Quarantäne oder Isolierung im Rahmen des Kampfes gegen COVID-19 arbeitsunfähig ist, laut Arbeitsgesetz verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich über die Abwesenheit zu informieren und ihm innerhalb von drei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzustellen.

Angesichts des starken Anstiegs der Zahl der Personen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, und der daraus resultierenden hohen Arbeitsbelastung für die Zelle, die für die Rückverfolgung der Personen, die mit ihnen Kontakt hatten, zuständig ist, ist bei vielen Arbeitnehmer*inne*n, die positiv getestet wurden (oder die einen riskanten Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten), eine erhebliche Zeitspanne verstrichen, bevor die Isolations- oder Quarantäneanordnung erlassen wird. Diese Situation könnte sich in den kommenden Wochen fortsetzen.

Der OGBL möchte in diesem Zusammenhang darüber informieren, dass die Regierung am 27. November einen Gesetzentwurf (Nr. 7726) vorgelegt hat, der am 1. Dezember vom Staatsrat gebilligt wurde und der eine Abweichung von Artikel L. 121-6 §2 des Arbeitsgesetzes vorsieht, indem die Frist für die Abgabe der offiziellen Anordnung einer Quarantäne oder Isolation, die als Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit dient, verlängert wird. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anordnung spätestens am achten Tag der Abwesenheit der/des Arbeitnehmer*in*s abgegeben werden kann.

Der OGBL fordert die rasche Verabschiedung dieses Gesetzes durch die Abgeordnetenversammlung. Es ist vorgesehen, dass diese Ausnahmeregelung bis einschließlich 30. Juni 2021 in Kraft bleibt.

Darüber hinaus hat der OGBL über die CNS bei den zuständigen Behörden interveniert, um die Rückkehr an den Arbeitsplatz von Beschäftigten, die nach ihrer Quarantäne oder Isolation noch positiv getestet wurden, zu erleichtern. In dem Wissen, dass diese das Virus nicht mehr übertragen können, wäre es in der Tat angebracht, dass das Gesundheitsministerium eine spezielle Anordnung erlässt, die es der/dem Arbeitnehmer*in offiziell erlaubt, in völliger Sicherheit an den Arbeitsplatz zurückzukehren.

04.12.2020